

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Lieferanten mit der sanotact GmbH, Hessenweg 10, 48157 Münster, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.5. Für die auf unseren Grundstücken beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gilt unsere aktuelle „Hausordnung über Sicherheits-, Umwelt- und Hygienevorschriften für Mitarbeiter von Fremdfirmen“, die integraler Bestandteil unseres Auftrages ist.

2. Bestellung/Auftragsunterlagen/Geheimhaltung

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich anzunehmen.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an den Informationen zu vorstehender Ziff. 2.2. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und / oder mit der Fertigung von Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen im Sinne der Ziff. 2.2. geheim zu halten. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.

3. Umfang der Leistung/Weitergabe des Auftrages/Hinweispflicht

3.1. Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung, insbesondere aus etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen.

3.2. Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i.S.d § 2 Abs. 6 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und

Stand 17. April 2020

Futtermittelgesetzbuch) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und / oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem sichert der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und / oder behandelt worden sind.

3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.

3.4. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3.5. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.6. Der Lieferant hat unsere Anfrage und / oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

4. Werkzeuge

4.1. Werkzeuge sind vom Lieferanten nach unseren Zeichnungen und Vorgaben zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen im obigen Sinn ausdrücklich, sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen und technischen Datenblätter, schriftlich hinzuweisen.

4.2. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen uns zu.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellungen sind.

4.4. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziff.

4.3., ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro an uns zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben

der Erfüllung geltend zu machen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche mindernd angerechnet.

4.5. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung gewährleistet der Lieferant den funktionsfähigen Zustand der Werkzeuge. Der Lieferant ist verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung des Werkzeuges zu verwenden.

4.6. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeuges.

5. Lebensmittel/Verpackungsmaterial/Lebensmittelzusatzstoffe

5.1. Die Bedingungen gemäß dieser Ziff. 5. gelten speziell für Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial. Soweit in Ziff. 5. nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen der Einkaufsbedingungen Anwendung.

5.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unseren etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen, entsprechen.

5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Erstbelieferung unsere Spezifikationsdatenblätter und, soweit notwendig und/oder vorgegeben, Konformitätsbescheinigungen vollständig auszufüllen und uns ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen.

5.4. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm von uns bekannt gemachten Absatzmärkten. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren von uns mit anderen Waren vermischt, verbunden und / oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit wir ihn über die Verwendung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der gelieferten Waren mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.

5.5. Jede Änderung von Mengen und / oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikation müssen uns mindestens acht (8) Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung und / oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffern verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

5.6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der produktspezifischen Lebensmittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden.

5.7. Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, dass er ausschließlich Zutaten verwendet, die von Drittlieferanten stammen, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache ggf. durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigen. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind uns auf Verlangen namentlich zu benennen. Auf Verlangen sind uns die Zertifikate für diese Drittlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die o. g. Drittlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.

5.8. Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.

5.9. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und LFGB bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung / Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte / Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant gewährleistet eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Waren.

5.10. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) 1830/2003 und zukünftiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und / oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9% bezogen auf die einzelne Zutat. Der Lieferant gewährleistet insoweit, dass die Waren in Bezug auf bestehende und zukünftige Gentechnikennzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind.

5.11. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und / oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 75% der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

5.12. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und / oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.

5.13. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen gewährleistet der Lieferant die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.

5.14. Sofern die Ware nach der Bestellung für den deutschen Markt bestimmt ist bzw. die Bestellung einen Weiterverkauf der Waren in Deutschland nicht ausschließt, können Einweg-Verkaufsverpackungen der Ware den "grünen Punkt" von DSD (Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH) tragen. Soweit die Waren des Lieferanten als Fertigprodukte in verpackter Form angeliefert werden, haftet der Lieferant für die ordnungsgemäße Beteiligung am Dualen System und stellt uns von Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand frei, die wegen eines Verstoßes gegen die Verpackungsverordnung und / oder wegen eines Verstoßes gegen einen Vertrag des Lieferanten mit DSD oder andere und / oder wegen eines Verstoßes gegen eine auf Basis des europäischen Verpackungsrechts erlassenen Rechtsnorm geltend gemacht werden. Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, gelten die vorstehenden Vorgaben, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, entsprechend, insbesondere soweit das jeweilige Bestimmungsland den grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackung übernommen hat bzw. andere privatwirtschaftliche Systeme wie das Duale System bestehen.

5.15. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, die Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen und benutzen, sind wir zur Stornierung nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, insbesondere soweit infolge der Warnung voraussichtlich keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Stornierungsrecht ist von uns binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung schriftlich auszuüben. Hinsichtlich etwaiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktwarnung, die bei uns entstehen, gilt die nachfolgende Ziff. 12.3. entsprechend. Uns zustehende weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.16. Der Lieferant gewährleistet, dass der Transport in sauberen, für Lebensmitteltransporte geeigneten Behältnissen, unter Vermeidung von Kontaminanten beziehungsweise anderen negativen Einflüssen erfolgt. Die Lieferung von flüssigen Lebensmitteln (z.B. Glukosesirupe, Öle,...) erfolgt in isolierten Silofahrzeugen (nur für Lebensmitteltransporte). Die Tanköffnungen werden vor dem Transport verplombt.

6. Preise/Zahlungsbedingungen

6.1. Wir bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

6.2. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennen wir nicht an, es sei denn, sie sind in einem separaten Vertrag zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.

6.3. Bei vorfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine A-Konto-Zahlung zu leisten.

6.4. Solange die Rechnungen des Lieferanten den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.

6.5. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6.6. Kleinst- oder Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt.

7. Liefer- und Leistungszeit/Mitwirkungsverpflichtung

7.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder Leistungszeit ist unbedingt einzuhalten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich – vorab per Telefax oder E-Mail – davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und / oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

7.3. Im Fall des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

7.4. Wir sind unter den Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziff. 7.3. berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% insgesamt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte unter Anrechnung der Vertragsstrafe, wie insbesondere Rücktritt, Schadenersatz statt Erfüllung und / oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt uns vorbehalten.

7.5. Der Lieferant stellt die für die herzustellenden Waren erforderlichen Muster, soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt, z. B. auch für die Gestaltung der Verpackung und Deklarationen (Banderolen, Deckelgestaltung etc.) zur Verfügung.

7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei der Ausfuhr der Waren, insbesondere bei der Verzollung, sowie bei der Klärung entsprechender Vorfragen zu unterstützen. Etwaige von dem Lieferanten für die Ausfuhr benötigte Dokumente wird dieser kostenfrei zur Verfügung stellen.

7.7. Wir sind berechtigt, werktags Betriebsbesichtigungen nach Vorankündigung an den Produktionsstandorten des Lieferanten vorzunehmen. Dabei werden wir auf betriebliche Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen.

7.8. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch und in Abstimmung mit uns regelmäßig qualitätsbestimmende Parameter sowie für die Erfüllung von Kundenanforderungen relevante Richtwerte (z.B. Bewertungskriterien von non governmental organisation = NGO's) von einem akkreditierten Labor überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse werden uns seitens des Lieferanten unverzüglich und vollständig vorgelegt.

7.9. Der Lieferant verpflichtet sich, alle evtl. vorhandenen Allergene auf den produktbegleitenden Papieren, sowie zusätzlich gut sichtbar auf jeder Palette bzw. Container in deutscher Sprache zu kennzeichnen.

8. Gefahrübergang/Fracht/Dokumente

8.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei verzollt (DDP) an den in der Bestellung vorgegebenen Bestimmungsort, Incoterms 2020“ zu erfolgen.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer, Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum und Chargennummer sowie Material-Nummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese haben wir nicht einzustehen. Auf den Lieferscheinen ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Daten die Angabe (Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum und Chargennummer) schriftlich zu fixieren, mit welcher der Lieferant seine Ware für die Rückverfolgbarkeit identifiziert.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

8.4. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort.

8.5. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren.

8.6. Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten zu liefern. Wir verpflichten uns, unbeschädigte Euro-Paletten bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderter Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.

8.7. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, sind

wir berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Einsichtnahme/Auskunft/Netzzugang

9.1. Der Lieferant wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und / oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern. Wir sind berechtigt, Lieferantenaudits nach vorheriger Abstimmung im Werk des Lieferanten durchzuführen (ggf. Verpflichtung zur Erlangung v. Zertifizierungsstandards für den Lieferanten / IFS / ISO/ BRC bzw. BRC/IoP).

9.2. Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Waren bzw. das Produktionsverfahren des Lieferanten eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.

9.3. Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.3 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

10. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Energie-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften, sowie unseren Spezifikationen entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung von uns nicht berührt.

10.2. Wird eine Vorschrift im Sinne der Ziff. 10.1. nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen.

10.3. Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

10.4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder werden ihm Bedenken Dritter bekannt, so hat der Lieferant uns diese Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns Gelegenheit zu Weisungen zum weiteren Vorgehen zu geben.

10.5. Sind wir nach Gesetz zur Prüfung der erhaltenen Lieferung verpflichtet, werden wir dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 5 Werktagen – bei Lieferungen aus dem Ausland innerhalb von 15 Werktagen – nach Eingang der Lieferung bei uns absenden.

10.6. Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

10.7. Vorstehende Ziff. 10.6. gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10.8. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.

10.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt und die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB nicht eingreifen.

10.10. Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.

10.11. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Verlangen hat er eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.

11. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. Im Rahmen seiner Haftung für diese Schadensfälle ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus / oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über den Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist.

12.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus / oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

12.3. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Ziff. 12.1. und 12.2. beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang soweit aus dem Gesetz nicht eine längere Verjährung folgt.

13. Beistellung/Eigentumsvorbehalt

13.1. Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.

13.2. Bei Übernahme der Teile und / oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.

13.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.

13.4. Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.

13.5. Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.6. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

13.7. Soweit die uns gemäß vorstehender Ziff. 13.5. und / oder 13.6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13.8. Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.

13.9. Einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

14. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz des Lieferanten

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15. sanotact-Verhaltenskodex

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den sanotact-Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und umzusetzen. Der aktuell gültige sanotact-Verhaltenskodex ist einseh- und abrufbar unter <https://www.sanotact-group.de/verhaltenskodex/>

15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung des sanotact-Verhaltenskodex unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.

15.3. Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des sanotact-Verhaltenskodex steht uns das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Unsere Berechtigung, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

15.4. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des sanotact-Verhaltenskodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

16. Umweltschutz/Arbeitsschutz/Energie

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, des Energierechts, der geltenden Normen/Richtlinien sowie dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarme Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Für die Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen, Einzelkomponenten, Teil- und / oder Kompletanlagen gelten die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die zu errichtenden Anlagen und Geräte inklusive der elektrischen Betriebsmittel müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 94/9/EG (Atex), der Betriebssicherheitsverordnung sowie den geltenden Richtlinien und Normen (VDE/VDI-Vorschriften, berufsgenossenschaftliches Regelwerk) entsprechen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der sanotact GmbH müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden, ansonsten ist ein Verweis vom Standort möglich.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

17.2. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, sanotact GmbH, Hessenweg 10, 48157 Münster.

17.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 17. April 2020